

2023/LL/0001
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	04.05.2023	5

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
**Aufstellung der Vorschlagslisten für den Schöffen- und Geschworenendienst für die
Geschäftsjahre 2024 - 2028**

Begründung:

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen vom 06.12.2022 finden in diesem Jahr wieder Neuwahlen statt.

Die Vorschlagslisten sind bis spätestens **30. Juni 2023** neu aufzustellen.

Die Ortsgemeinde Langenlonsheim kann gemäß den beiden Schreiben der Kreisverwaltung vom 30.03.2023 sowie des Landgerichts Bad Kreuznach vom 21.03.2023 **sechs Personen** (wie bei der letzten Wahl 2018) vorschlagen.

Die bis zur Erstellung der Beschlussvorlage bei der Verwaltung eingegangenen Bewerbungen ergeben sich aus der beigelegten (nichtöffentlichen) Übersicht.

Die Vorschlagsliste soll nach Möglichkeit alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung verlangt.

Wichtigste Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind:

- deutsche Staatsangehörigkeit
- zum 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt
- zum Zeitpunkt der Berufung in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet, sofern sie/er sich dort tatsächlicher aufhält.

Das Schöffenamt kann über mehrere Amtsperioden ausgeübt werden.

Personen, die zur Wahl als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe vorgeschlagen werden (Wahl durch Kreisjugendhilfeausschuss) dürfen nicht noch einmal in die Vorschlagsliste der Schöffinnen bzw. Schöffen einer Ortsgemeinde aufgenommen werden.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Ortsgemeinderates

- a) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO)
- b) Ausschlussgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie

c) der Ortsgemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat beschließt über die offene Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Für die **Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste** ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates** erforderlich.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat wählt folgende Personen für die Vorschlagsliste:

Abstimmungsergebnis:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: ☐ siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 03.04.2023		durch: Demary, Ulrich		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig ☐	Mit Stimmen- mehrheit ☐	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung		Laut Beschluss- vorschlag ☐
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) ☐

I II III IV V

Anlage: